

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	19. FA FB / 17.07.2023 / 10:00 – 11:30 Uhr
TOP:	03 – Post-Implementation Review von IFRS 9
Thema:	Erstbefassung mit dem Post-Implementation Review von IFRS 9
Unterlage:	19_03_FA-FB_PIR-IFRS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
19_03	19_03_FA-FB_PIR-IFRS9_CN	Cover Note
19_03a	19_03a_FA-FB_PIR-IFRS9_Rfl	<i>Request for Information</i> des IASB Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/pir-9-impairment/rfi-iasb-2023-1-ifs9-impairment.pdf

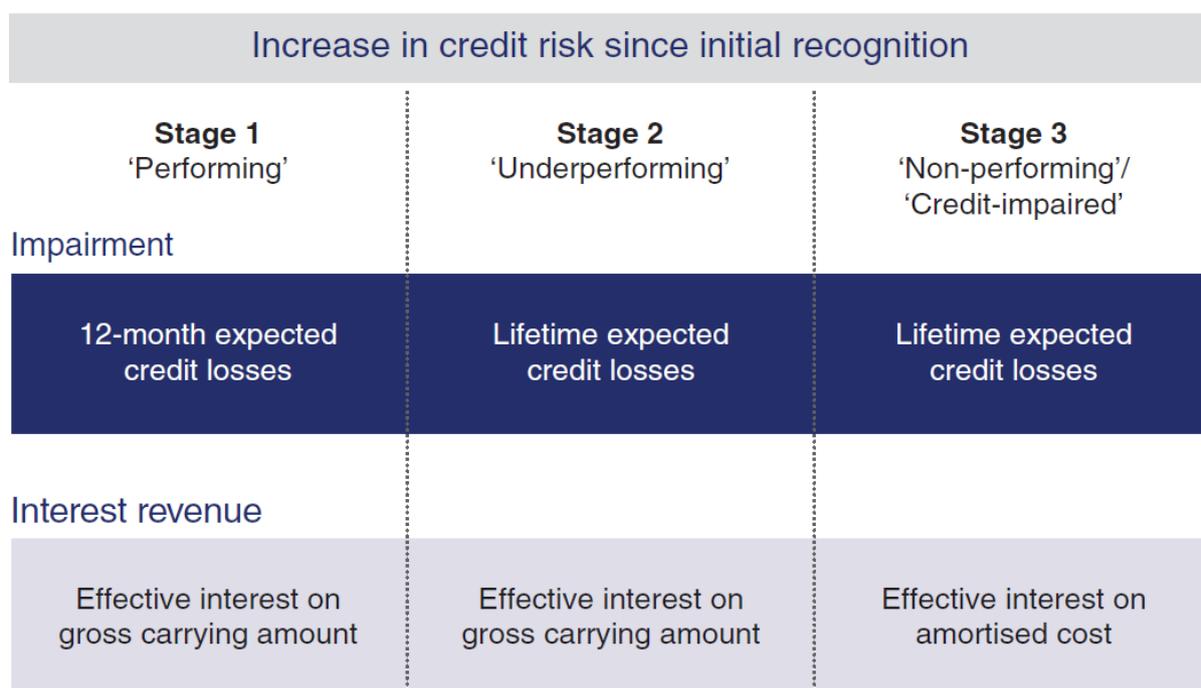
Stand der Informationen: 05.07.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll in dieser Sitzung erstmals über das am 30. Mai 2023 publizierte [IASB-Konsultationsdokument \("Request for Information", Rfl\)](#) im Rahmen der Post-Implementation Review zu IFRS 9, Teil 2: Wertminderung, informiert werden.
- 3 Konkret soll der FA FB die im Rfl ausgeführten Themen/Fragen erstmals zur Kenntnis nehmen und **Meinungen dazu äußern**.
- 4 Auf Wunsch des FA FB soll die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ den Rfl ebenfalls erörtern. Aus terminlichen Gründen hat die AG-Befassung jedoch bisher noch nicht stattfinden können. Insofern gibt es noch kein Meinungsbild, auf das die Diskussion im FA FB aufsetzen könnte.

3 Hintergrund und Einordnung des Post-Implementation Review von IFRS 9

- 5 Der IASB hat mit seiner Entscheidung im Juli 2022 den PIR von IFRS 9 (Teil 2: Wertminderung) offiziell gestartet. Bereits festgelegt war, dass dieser PIR Teil 2 nur den Regelungsbereich „Impairment“ in IFRS 9 umfasst. (Für den Regelungsbereich „Kategorisierung & Bewertung“ wurde der PiR Teil 1 bereits durchgeführt und 2022 beendet. Für den Regelungsbereich „Hedge Accounting“ wird später ein PiR Teil 3 durchgeführt; dieser wird vsl. 2024 beginnen.)
- 6 Dieser zweite PIR von IFRS 9 ist – wie bei jedem PIR üblich – in zwei Phasen untergliedert. Zunächst hatte der IASB als Phase 1 Outreach/Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind dann der Ausgangspunkt für folgende, nun gestartete öffentliche Konsultation als Phase 2.
- 7 Für diesen PIR Teil 2 wurde im Juli 2022 zugleich der Zeitplan festgelegt. Demnach wurde von September 2022 bis Februar 2023 zunächst jene Phase 1, also der Outreach inkl. Konsultation interner Gremien (ASAF, IFRS AC etc.) durchgeführt. Die nun laufende Konsultation leitet Phase 2 dieses ersten PIR ein. Am 30. Mai 2023 wurde das vorliegende Konsultationsdokument (RfI) veröffentlicht, mit dem die Öffentlichkeit um Meinungsäußerungen zu den darin erwähnten Themen und Fragestellungen gebeten ist. Diese Konsultation endet am 27. September 2023.
- 8 IFRS 9 regelt seit 2018 die Bilanzierung von Finanzinstrumenten neu und umfasst die Regelungsbereiche Kategorisierung/Bewertung, Wertminderung und Hedge Accounting. Es gelten weitere Standards betreffend Finanzinstrumente (IAS 32: Darstellung von Finanzinstrumenten, IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten, IAS 39: enthält „alte“ Regeln zum Hedge Accounting, die b.a.w. wahlweise anstatt der „neuen“ Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 anwendbar sind).
- 9 Nachstehend ein Kurzschema mit dem Wertminderungsmodell in IFRS 9:



4 Überblick und Struktur des RfI

- 10 Das RfI-Dokument ist in zehn Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft das Wertminderungsmodell in IFRS 9 als Grundkonzept. Die Abschnitte 2 bis 9 behandeln spezifische Aspekte. Der 10. und letzte Abschnitt umfasst bzw. erfragt „Sonstiges“.
- 11 Zu jedem Abschnitt wird zuerst der Hintergrund der jeweiligen in IFRS 9 enthaltenen **Regeln erläutert**, teils wird ergänzend als **„Spotlight“ hervorgehoben**, welche besondere(n) Herausforderung(en) bei diesem Regelungsaspekt der IASB bis dato erkannt hat oder nun in Erfahrung bringen möchte, und schließlich wird je Abschnitt eine **konkrete mehrteilige Frage** gestellt.
- 12 Nachstehend wird dies zunächst zusammengefasst (Verwendung englischer Originaltermini).

Abschnitt / Section	Spotlight	Frage
1. Impairment	Allgemeine Beobachtungen des IASB: neue Regeln grundsätzlich anwendbar, Zeitpunkt der Wertminderungserfassung richtig, nützlichere Informationen, aber: teils unterschiedliche Umsetzung	Q1
2. General approach	---	Q2
3. Determining significant increases in credit risk	IASB sieht Anhaltspunkte für eine (teils) inkonsistente Anwendung bei der Bestimmung einer „signifikanten Verschlechterung“ und bei der Festlegung des Aggregationsgrads	Q3
4. Measuring expected credit losses	4.1 <i>Forward-looking scenarios</i> : Die Freiheitsgrade bzgl. der einzubeziehenden unterschiedlichen Zukunftsszenarien führen möglicherweise zu einer uneinheitlichen bzw. inkonsistenten Umsetzung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung. 4.2 <i>Post-model adjustments / overlays</i> : Die situationsbezogene Anpassung etablierter Modelle nimmt zu und könnte zu uneinheitlicher Anwendung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung führen. 4.3 Außerbilanzielle <i>Exposures</i> : Für die Spezialfälle Kreditzusagen und Finanzgarantien wurde beobachtet, dass die Ausnahmeregelungen bzgl. Betrachtungszeitraum nicht ganz einheitlich und problemfrei angewendet werden.	Q4
5. Simplified approach	---	Q5
6. Purchased or originated credit-impaired FI	---	Q6
7. Application with other requirements	---	Q7
8. Transition	---	Q8
9. Credit risk disclosures	Stakeholder meinen zu erkennen, dass die Angaben (insb. Art und Aggregationsgrad der Kreditrisikoinformationen) inkonsistent und daher nicht vergleichbar sind. Es werden zusätzliche Mindestangabepflichten angeregt.	Q9
10. Other matters	---	Q10



5 Inhalte des RfI im Einzelnen

5.1 Impairment

- 13 Hintergrund: IFRS 9 als Nachfolge-Standard von IAS 39 sollte u.a. Schwächen des bisherigen Standards, die in der Finanzmarktkrise erkannt wurden und bilanzielle „Probleme“ enttarnten, beseitigen helfen. Ein Problembereich wurde in den Wertminderungsvorschriften gesehen.
- 14 Dem IASB wurde daraufhin empfohlen, ein stärker **zukunftsgerichtetes Wertminderungsmodell** zu schaffen und zu regeln. So entstand das „Expected Credit Loss“-Modell (ECL) – ein neuer, prinzipienorientierter Ansatz, der eine **zeitnähere Erfassung** von Wertminderungsverlusten ermöglicht bzw. verlangt. Zugleich ist die Erfassung ist **nicht mehr** an den Eintritt eines speziellen **Ausfallereignisses** gebunden. Die so (erstmalig) erfassten Wertminderungsbeträge sind regelmäßig während der gesamten Laufzeit des betroffenen bilanzierten Finanzinstruments zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Das neue ECL-Modell führt nach IASB-Auffassung letztlich zu **nützlicheren Informationen** über erwartete Ausfälle bzw. über Zeitpunkt, Höhe und Unsicherheiten vertraglicher Zahlungsströme. Schließlich erwartet der IASB, dass dieser höhere **Nutzen** die – erwarteten – höheren (Einmal-)Kosten **mehr als aufwiegen**.
- 15 Spotlight 1: Der IASB schildert seine bisherigen Beobachtungen und Erkenntnisse aus der mehrjährigen Anwendung der neuen Wertminderungsvorschriften. Er meint zu erkennen, dass tatsächlich eine zeitnähere Erfassung von Wertminderungsbeträgen erfolgt, dass das Modell (und dessen Anwendung) **grundsätzlich gut funktioniert**, die damit verbundenen Änderungen mittlerweile akzeptiert sind und Abschlussnutzer nützlichere Informationen erhalten. Andererseits wurde beobachtet, dass die Detailvorschriften und Angabepflichten mitunter unterschiedlich umgesetzt werden, und dass die Anwendung einzelner **Detailregeln herausfordernd** ist.
- 16 Informationsbedarf: Daher möchte der IASB offenkundig diese bisherigen grundlegenden Beobachtungen nunmehr verifizieren und vervollständigen.
- 17 Die zugehörige Frage 1 lautet:

Do the impairment requirements in IFRS 9 result in:

- a) *more timely recognition of credit losses compared to IAS 39 and address the complexity caused by having multiple impairment models for financial instruments? Why or why not?*
- b) *an entity providing useful information to users of financial statements about the effect of credit risk on the amount, timing and uncertainty of future cash flows? Why or why not?*

5.2 General approach to recognising expected credit losses

- 18 Hintergrund: Eine essentielle Anforderung an das neue Grundmodell zur Erfassung von Wertminderungen war, dass zwischen anfänglich erwarteten bzw. zu schätzenden Ausfällen und späteren Änderungen dieser Erwartungen oder Schätzungen unterschieden wird. Insb. aus Sicht von Abschlussnutzern würde nur ein solches Modell nützliche Informationen liefern.
- 19 Folglich hat der IASB als einen Eckpfeiler des neuen ECL-Modells festgelegt, dass (a) bei Erstansatz zunächst **grundsätzlich** nur der **erwartete 12-Monats-Verlust** als Wertminderungsbetrag zu ermitteln und zu erfassen ist, und dass (b) unter der Bedingung, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist, der erfasste Wertminderungsbetrag (erst) ab dann den erwarteten Gesamt(laufzeit)-Verlust umfasst – d.h. dass erst dann ein Übergang vom erwarteten 12-Monats- zum Gesamtausfall übergegangen wird.
- 20 Ergänzend ist zu erwähnen, dass gemäß IFRS 9 (Appendix A) folgendes Begriffsverständnis (Definitionen) zugrunde liegt:
- „12-Monats-Verlust“ (*12 month expected credit loss*) = jener Anteil am Gesamtlaufzeitverlust, der aus Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der nächsten 12 Monate möglich sind (merke: Es handelt sich nicht um den Anteil der Ausfälle, die in den nächsten 12 Monaten erwartungsgemäß eintreten).
 - „Gesamtlaufzeitverlust“ (*lifetime expected credit loss*) = Verlust, der aus allen möglichen Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der erwarteten Vertragslaufzeit möglich sind.
 - „Kreditverluste/Kreditausfälle“ = Differenz zwischen vertraglich vereinbarten und den (noch) erwarteten Zahlungsströmen, jeweils diskontiert mit dem anfänglichen Effektivzins.
 - „Erwartete Kreditverluste“ (ECL) = gewichteter Durchschnitt der Kreditverluste bei eventueller Berücksichtigung verschiedener Ausfallszenarien.
 - „signifikanter Anstieg des Kreditrisikos“ = Erhöhung des Kreditrisikos, ermittelt durch Vergleich des aktuellen (am Stichtag bestehenden) und des anfänglichen (bei Erstansatz ermittelten) Ausfallrisikos → Vereinfachung: Ein signifikanter Anstieg wird wiederlegbar vermutet, wenn Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind.
- 21 Dieses Grundmodell kann wie folgt schematisch zusammengefasst werden:



(Details zum Verständnis von „signifikante Kreditrisikoverschlechterung“ siehe Abschn. 5.3)



- 22 Spotlight 2: keines.
- 23 Informationsbedarf: Der IASB möchte nun in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten zu diesem Grundprinzip bzw. Grundmodell gibt. Ferner möchte der IASB das vermutet vorteilhafte **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten (zur Einführung und Anwendung des neuen Modells) höher und/oder der Nutzen geringer sind/ist als erwartet.
- 24 Die zugehörige Frage 2 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the general approach? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Are the costs of applying the general approach and auditing and enforcing its application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?*

5.3 Determining significant increases in credit risk

- 25 Hintergrund: Zur Abgrenzung zwischen der Erfassung von 12-Monats-Verlusten vs. Gesamtlaufzeitverlusten hat der IASB als **Kriterium/Schwelle** festgelegt, dass eine „signifikante Kreditrisikoverschlechterung“ eintritt. „Kreditrisikoverschlechterung“ bedeutet eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit, nicht der Ausfallhöhe. Dieses Kriterium ist bewusst keine starre Grenze. Somit ist dessen Auslegung, Bestimmung und Anwendung **ermessensbehaftet**. Das führt dazu, dass Unternehmen dieses unterschiedlich anwenden, je nach individueller Datenlage und Datenmodellen sowie je nach konkreten Merkmalen des einzelnen Finanzinstruments.
- 26 Diese Schwelle ist ferner als **relatives, nicht absolutes Kriterium** zu verstehen – denn Bezugspunkt und Vergleichsmaßstab ist das anfängliche Kreditrisiko (bei Erstansatz). Ferner soll dieses Kriterium auf **Basis einer Gruppe** von FI angewendet werden, welche dieselben Kreditrisikomerkmale aufweisen – die zu determinieren liegt im Ermessen des Unternehmens.
- 27 Als eine **Erleichterung** wurde eine wiederlegbare Prämisse eingeführt, wonach bei mehr als 30 Tagen Überfälligkeit eine signifikante Verschlechterung (d.h. die Erfüllung des Kriteriums) angenommen werden kann.
- 28 Als **weitere Erleichterung** wurde eingeführt, dass bei absolut niedrigem Kreditrisiko grds. keine signifikante Verschlechterung vorliegt. (Hinweis: Hierdurch wird das grundlegend absolute Kriterium indirekt zu einem teils absoluten Kriterium.)
- 29 Insgesamt sind zusätzliche **Angaben** dazu zu machen, wie die vorgenannten Ermessensspielräume und Freiheitsgrade ausgefüllt bzw. genutzt werden.
- 30 Vorgenanntes lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Vergleich Kreditqualität: Erstansatz → aktueller Stichtag		
relatives Kriterium	Änderung kumuliert seit Erstansatz	Verschlechterung / Verbesserung symmetrisch

keine ...	keine signifikante ...	signifikante Verschlechterung
unverändert 12M	unverändert 12M (ggf. höherer Betrag)	Übergang zu Gesamtausfall
Vereinfachung: absolutes Kreditrisiko niedrig → Annahme = keine signifikante Verschlechterung (5.5.10)		Vereinfachung: > 30 Tage überfällig → signifikante Verschlechterung widerlegbar vermutet (5.5.11)

Änderung Ausfallwahrscheinlichkeit
Auswirkung auf Entscheidung 12M-Verlust oder Gesamtverlust
bei Signifikanz relevant

Änderung Ausfallhöhe
Auswirkung auf Höhe des (12M- oder Gesamt-)Betrags
hier irrelevant

- 31 **Spotlight 3:** Der IASB hat bereits Anhaltspunkte, dass eine inkonsistente Anwendung erfolgt – und zwar bei der **Bestimmung** einer „signifikanten Verschlechterung“ und bei der Festlegung des **Aggregationsgrads** (zur Bestimmung auf kollektiver Ebene). Jedoch ist noch nicht hinreichend klar, inwieweit dies nur bei bestimmten, spezifischen Sachverhalten erfolgt, und, was die genauen Ursachen oder Auslöser für eine etwaige ungleiche Anwendung sind – insb. ob diese auf Unklarheiten bei den Wertminderungsvorschriften oder auf Unterschiede im Kreditrisikomanagement der Unternehmen zurückzuführen ist.
- 32 **Informationsbedarf:** Der IASB möchte hierzu in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei der Bestimmung dieser Schwelle gibt (und welche). Ferner möchte der IASB herausfinden, ob die Bestimmung dieser Schwelle bzw. Anwendung dieses Kriterium einheitlich erfolgt bzw. inwieweit hier Spielraum (für unterschiedliche Anwendung bei gleichen Sachverhalten) besteht.
- 33 Die zugehörige **Frage 3** lautet:

a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the assessment of significant increases in credit risk? If yes, what are those fundamental questions?*

b) *Can the assessment of significant increases in credit risk be applied consistently? Why or why not?*

In responding to (a) and (b), please include information about applying judgement in determining significant increases in credit risk (see Spotlight 3).



5.4 Measuring expected credit losses

- 34 Hintergrund: Die Bemessung/Bewertung des ECL soll folgendes widerspiegeln:
- einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag, bei dessen Ermittlung mehrere mögliche **Szenarien** einbezogen wurden;
 - den **Zeitwert** des Geldes;
 - Informationen, die ohne überbordenden Aufwand (*without undue cost or effort*) vernünftigerweise herangezogen werden können und die **vergangene** Ereignisse, **gegenwärtige** Bedingungen und auch Vorhersagen über **künftige** Umstände berücksichtigen.
- 35 Unternehmen sollen selbst festlegen, welche Bewertungsmethode angemessen und anzuwenden ist, um diesem Grundprinzip gerecht zu werden. Es wird daher bewusst keine Methode festlegt oder ausgeschlossen. Jedoch muss die jeweilige Methode unbedingt vergangene, aktuelle und künftige Umstände reflektieren. Ferner sollen die einbezogenen erwarteten Zahlungsströme auch solche berücksichtigen, die aus *collaterals* und *credit enhancements* resultieren (können).
- 36 Spotlight 4.1: In Bezug auf **zukunftsgerichtete Szenarien** besteht keine Pflicht, alle denkbaren Szenarien zu identifizieren und einzubeziehen. Es ist allerdings ungeachtet jeglicher Eintrittswahrscheinlichkeit mindestens ein Nichtausfall- und ein Ausfallszenario einzubeziehen. Wie komplex die Szenarioanalyse sein muss, ist von den jeweiligen Umständen abhängig zu machen. Hierbei meint der IASB zu beobachten (und hat Hinweise erhalten), dass Unternehmen den Freiheitsgrad bzgl. Szenarien unterschiedlich (aus)nutzen. Der IASB möchte daher hinterfragen, ob der bewusst gewährte Spielraum überhaupt zu (erhofften) Erleichterungen und Komplexitätsreduktion führt.
- 37 Spotlight 4.2: Es wurde beobachtet, dass bisherige langjährig genutzte **Modelle** zunehmend situativ an geänderte ökonomische Umstände **angepasst** werden (sog. *post-model adjustments, management overlays*). Es wurde ferner beobachtet, dass die laut IFRS 7 verpflichtenden Zusatzinformationen über solche unternehmensspezifischen Modelle und Anpassungen nicht hinreichend Klarheit verschaffen. Der IASB möchte nun hinterfragen, bei welchen spezifischen Umständen solche Anpassungen (*adjustments, overlays*) verstärkt erfolgen und ob dies die Vergleichbarkeit erschwert – oder aber je nach Umständen gerechtfertigt ist.
- 38 Spotlight 4.3: Zwecks **Berücksichtigung nicht-bilanzierter Risikoexposures** – die sich aus Kreditzusagen und Finanzgarantien ergeben können – hat der IASB eine Ausnahmeregelung geschaffen: Während für FI grundlegend Risikoexposures (nur) für den Zeitraum, der die maximale Vertragslaufzeit darstellt, zu berücksichtigen sind, ist bei Spezialfällen wie **Kreditzusagen** die (längere) Periode zu berücksichtigen, in der das Unternehmen Kreditrisiken ausgesetzt ist. Hierzu wird beobachtet, dass Anwendungsschwierigkeiten bei der Festlegung dieses Zeitraums und somit bei der Anwendung dieser Ausnahmen bestehen. Für **Finanzgarantien** als weiteren



Sonderfall ist die Erst- und Folgebewertung in IFRS 9 zwar geregelt; jedoch wurde hierzu berichtet, dass diese Regelungen bei ratierlicher Zahlung der Garantieprämie (im Gegensatz zur Vorabzahlung) nicht hinreichend klar sind – was zu deren unterschiedlicher Anwendung führt.

39 Informationsbedarf: Der IASB möchte auch hierzu erheben, ob allgemeine und **fundamentale Anwendungsfragen** oder -probleme bestehen. Ferner möchte der IASB wissen, ob – und in welchen spezifischen Anwendungsfällen (insb. die in Spotlights 4.1 bis 4.3 beschriebenen Umstände) – eine etwaige uneinheitliche und **inkonsistente Anwendung** der Regelungen beobachtet wird.

40 Die zugehörige Frage 4 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about requirements for measuring expected credit losses? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Can the measurement requirements be applied consistently? Why or why not?*

5.5 Simplified approach

41 Hintergrund: Der IASB hat einen vereinfachten Ansatz zur Ermittlung und Bilanzierung von ECL entwickelt. Dieser soll insb. Nichtfinanzdienstleistern die Anwendung erleichtern und Kosten mindern.

42 Dieser vereinfachte Ansatz regelt, dass für bestimmte bilanzierte Vermögensposten stets und ausnahmslos der Gesamtlaufzeit-ECL ermittelt wird, also ist die Unterscheidung zwischen 12-Monats- und Gesamtlaufzeit-ECL und Prüfung auf signifikante Kreditrisikoerhöhung entbehrlich. Gleichwohl ist eine (Ausfall-)Erwartungsanpassung unverändert erforderlich.

43 Dieser vereinfachte Ansatz ist

- **verpflichtend** anzuwenden für *trade receivables* und *contract assets* (i.S.d. IFRS 15), sofern diese keine signifikante Finanzierungskomponente beinhalten;
- wahlweise anwendbar für *trade receivables* und *contract assets* (i.S.d. IFRS 15), sofern diese eine signifikante Finanzierungskomponente beinhalten;
- wahlweise anwendbar für Leasingforderungen (i.S.d. IFRS 16).

(Das Wahlrecht ist für diese drei Gruppen separat, aber jeweils nur einheitlich auszuüben.)

Für Forderungen aus Lieferungen/Leistungen ist vereinfachend die Nutzung einer Rückstellungsmatrix zulässig, sofern diese bei Bedarf an aktuelle relevante Ausfallraten angepasst wird.

44 Informationsbedarf: Der IASB möchte in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei Anwendung dieses vereinfachten Modells gibt. Ferner möchte der IASB das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten (zur Anwendung des vereinfachten Modells) höher und/oder der Nutzen geringer sind/ist als erwartet.



45 Die zugehörige Frage 5 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the simplified approach? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Are the costs of applying the simplified approach and auditing and enforcing its application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?*

5.6 Purchased or originated credit-impaired financial assets

46 Hintergrund: Für *purchased or originated credit-impaired financial assets* (POCI) – also FI, die bei Erstansatz bereits eine beeinträchtigte Bonität haben (d.h. als “*credit-impaired*” gelten), wurde eine **Spezialregelung** geschaffen. Diese wurde aus IAS 39 übernommen, ist nach IASB-Auffassung für diese ausgewählten FI besonders geeignet und wurde als operationalisierbar angesehen.

47 Im Gegensatz zum Grundmodell werden für POCI

- stets und ausnahmslos nur Gesamtlaufzeit-ECL ermittelt und erfasst;
- die jeweiligen fortgeführten Anschaffungskosten auf Basis des aktuellen Effektivzinssatzes (d.h. ggf. im Vergleich zum ursprünglichen Effektivzins angepassten Satzes) ermittelt;
- der anfängliche, d.h. Bei Erstansatz bereits bestehende ECL wird als Disagio (also auf Basis Nettobuchwert) amortisiert – entspricht einem Zinssurogat;
- nur die spätere Änderung des ECL wird als Wertminderung erfasst.

48 Zu erwähnen ist, dass gemäß IFRS 9 (App. A) folgendes Begriffsverständnis zugrunde liegt:

- „*credit-impaired*“ = sobald ein oder mehrere Ereignisse eingetreten sind, die einen erhebliche Auswirkung (*detrimental impact*) auf künftige erwartete Zahlungen haben.
- Ereignisse = nicht definiert, aber eine (nicht-abschließende) Auflistung von Beispielen, u.a. „*significant financial difficulties*“, „*breach of contract*“, „*concessions ... that would not otherwise be considered*“, „*disappearance of an active market for that instrument*“

49 Informationsbedarf: Der IASB möchte herausfinden, ob diese Spezialregeln **konsistent** angewendet werden und zu einer **wahrheitsgetreuen Abbildung** der tatsächlichen ökonomischen Umstände führt. Ggf. sollen spezifische Anwendungsschwierigkeiten identifiziert werden.

50 Die zugehörige Frage 6 lautet:

Can the requirements in IFRS 9 for purchased or originated credit-impaired financial assets be applied consistently? Why or why not?



5.7 Applying impairment requirements in IFRS 9 with other requirements

- 51 Hintergrund: Die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 interagieren mit anderen IFRS 9-Vorschriften sowie mit Vorschriften in anderen IFRSs. Im Allgemeinen – und bzgl. der Wertminderungsregeln im Speziellen – erhielt der IASB Hinweise auf mögliche Unklarheiten beim Zusammenspiel (und der etwaigen Hierarchie) solcher unterschiedlichen Regelungsbereiche.
- 52 Konkret sieht der IASB bis dato potenzielle Unklarheiten bzgl. folgender Interaktionen:
- Wertminderung gemäß IFRS 9 vs. Modifikation gemäß IFRS 9;
 - Wertminderung gemäß IFRS 9 vs. Direktabschreibung (write-off) gemäß IFRS 9;
 - Erfassung von Wertminderungen nach IFRS 9 vs. Vertragsanpassungen gemäß IFRS 15;
 - Ermittlung der Wertminderung nach IFRS 9 vs. Vertragslaufzeit eines Finance Lease gemäß IFRS 16.
- 53 Informationsbedarf: Der IASB möchte diese – und ggf. weitere Unklarheiten – hinterfragen und etwaige Anwendungsprobleme sowie ggf. betroffene konkrete Sachverhaltensmuster erfahren.
- 54 Die zugehörige Frage 7 lautet:

Is it clear how to apply the impairment requirements in IFRS 9 with other requirements in IFRS 9 or with the requirements in other IFRS Accounting Standards? If not, why not?

5.8 Transition

- 55 Hintergrund: Bei der Erstanwendung dieser Vorschriften (d.h. beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9) wurden einige Erleichterungen (von der grds. rückwirkenden Anwendung der Grundprinzipien gewährt. Diese sollten Probleme verhindern, die entweder wegen nicht verfügbarer Informationen bzgl. anfänglicher Kreditrisikodaten oder wegen der überaus aufwändigen Ermittlung dieser Informationen entstünden. Konkret gab es
- *Practical expedients* und *rebuttable presumptions*, insb. bei der Beurteilung, ob eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung vorliegt;
 - Verzicht auf die Ermittlung und Erfassung von 12-Monats-ECL, wenn die Überprüfung, ob eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung vorliegt, zu aufwändig wäre.
- Ferner waren bei Erstanwendung Vorjahreszahlen nicht verpflichtend anzupassen, stattdessen der Erstanwendungs- bzw. Einmaleffekt zusätzlich anzugeben.
- 56 Informationsbedarf: Der IASB möchte im Nachhinein wissen, ob die Kosten für die Erstanwendung (bei Erstellern) höher als erwartet oder der Nutzen aus diesen Erleichterungen (für Abschlussnutzer) geringer als erwartet waren.
- 57 Die zugehörige Frage 8 lautet:

Were the costs of applying the transition requirements and auditing and enforcing their application significantly greater than expected? Were the benefits to users significantly lower than expected?



5.9 Credit risk disclosures

- 58 Hintergrund: IFRS 7 enthält Angabeziele, an denen sich die konkreten Angabe(pflicht)vorschriften und deren individuelle Anwendung/Umsetzung durch das jeweilige Unternehmen ausrichten. In Bezug auf die hier relevanten Fragen gelten folgende Angabeziele:
- Erkennen der Risikomanagementpraktiken inkl. Methoden und Annahmen eines Unternehmens;
 - Darstellung der Beträge von ECL zu einem Stichtag inkl. ECL-Änderungen in der jeweiligen Periode;
 - Erkennen des Kreditrisikoexposures und etwaige Kreditrisikokonzentrationen.
- 59 Damit will der IASB den Unternehmen **Ermessensspielraum** gewähren, wie detailliert, wie aggregiert und wie gewichtet entsprechende Informationen erhoben und dargestellt werden. Nur so kann eine ausgewogene **Balance** zwischen zu vielen (somit zu kostspieligen sowie verwässernden) vs. zu wenig (somit wenig nützlichen) Informationen erreicht werden. Letztlich stellen die IFRS 7-Angabevorschriften eine Mischung aus Angabeziel und Mindestangaben dar.
- 60 Spotlight 9: Der IASB wurde von zahlreichen und unterschiedlichen Stakeholdergruppen informiert, dass Art und Aggregation von Angaben zu Kreditrisiken „inkonsistent“ erfolgen und somit eine Vergleichbarkeit erschweren. Dies betrifft v.a. Bestimmung der signifikanten Kreditrisikoerhöhung, Adjustments/Overlays, Überleitung der ECL-Beträge von Periodenbeginn und -ende sowie Sensitivitätsanalysen. Daher wurden zusätzliche Mindestangabepflichten angeregt.
- 61 Informationsbedarf: Der IASB möchte auch zu diesem Teilaspekt in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei Anwendung der Angabevorschriften gibt. Ferner möchte der IASB das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten dieser Angaben höher und/oder deren Nutzen geringer sind/ist als erwartet.
- 62 Die zugehörige Frage 9 lautet:

- | |
|---|
| <p>a) <i>Are there fundamental questions (fatal flaws) about the disclosure requirements in IFRS 7 for credit risk? If yes, what are those fundamental questions?</i></p> <p>b) <i>Are the costs of applying these disclosure requirements and auditing and enforcing their application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?</i></p> |
|---|



5.10 Other matters

63 Hintergrund: In diesem Abschnitt wird eingeräumt, auch andere Aspekte (als jene, die in den Abschnitten 2 bis 9 abgefragt wurden) ansprechen zu können. Denkbare Beispielthemen werden nicht genannt.

64 Der IASB schränkt diese Abschlussfrage aber dahingehend ein, dass er (nur) Informationen wünscht, die bei der Beurteilung von dreierlei weiterhelfen:

- Bestehen **grundlegende Unklarheiten** oder Zweifel bei den Grundprinzipien und Zielsetzungen der IFRS 9-Vorschriften zu Wertminderungen?
- Ist der **Informationsnutzen** (für Abschlussnutzer) signifikant geringer als erwartet oder beabsichtigt?
- Sind die **Kosten** der Anwendung sowie Prüfung und Enforcement dieser Vorschriften signifikant höher als erwartet?

Schließlich weist der IASB abschließend darauf hin, dass sich alle Hinweise ausschließlich auf den IFRS 9-Regelungsbereich „Wertminderungen“ beziehen sollen.

65 Die zugehörige Frage 10 lautet:

- | |
|--|
| <p>a) <i>Are there any further matters that you think the IASB should examine as part of the post-implementation review of the impairment requirements in IFRS 9? If yes, what are those matters and why should they be examined?</i></p> <p>b) <i>Do you have any feedback on the understandability and accessibility of the impairment requirements in IFRS 9 that the IASB could consider in developing its future IFRS Accounting Standards?</i></p> |
|--|

6 Weiteres Vorgehen

- 66 Die Kommentierungsperiode dauert 120 Tage und endet am 27. September 2023.
- 67 Nach der Diskussion in der heutigen 19. FA FB-Sitzung hat der FA FB nur eine weitere Sitzung (12. September) innerhalb der IASB-Kommentierungsperiode, in welcher die Diskussion des Rfl fortgeführt und vertieft werden kann.
- 68 Die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ wird Anfang September zu einer (einzigen) Videokonferenz zusammenkommen und den Rfl erörtern. Diese Erkenntnisse werden dem FA FB in dessen 20. Sitzung am 12. September 2023 vorgestellt.
- 69 Insgesamt ergibt sich folgender Zeitplan:

30.05.2023	Publikation des IASB-Dokuments (Rfl)
17.07.2023	19. FA FB: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl
Anfang Sep. 2023	AG FI: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl
12.09.2023	20. FA FB: Fortsetzung und Abschluss der Meinungsbildung zum Rfl
bis Ende Sep	Abstimmung und Finalisierung der DRSC-Stellungnahme im Umlauf
27.09.2023	Kommentierungsfrist beim IASB

7 Fragen an den FA FB

- 70 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – Meinungsbild:

Welche Meinungen möchte der FA zu den Inhalten bzw. Fragen im Rfl äußern?